

typisches Beispiel dafür bildet der Prozeß gegen den Rennfahrer Breuer, der vor etwa 17 Jahren vor dem Schwurgericht in Trier mit der Verurteilung des Angeklagten zum Tode endete. Das sicher in höchstem Maße unerfreuliche Treiben des Angeklagten wurde vor den Geschworenen mit solcher Breite entfaltet, daß ihnen jede ruhige Besinnung verloren ging. Alle Bemühungen seines Verteidigers Justizrats Werthauer, die Verhandlung auf den Kern der Sache zu beschränken, scheiterten an dem Widerstand des Vorsitzenden. Erst im Gnadenwege ist es Werthauer später nach jahrelangen Bemühungen gelungen, das offenbare Fehlurteil dadurch zu beseitigen, daß er die völlige Freilassung seines Klienten erreichte. Wie sehr in dieser Beziehung auch in dem von mir geführten Prozeß gegen Marquis de Bayros und Dr. Semerau wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften und Darstellungen gefehlt wurde, habe ich in einer Broschüre, die ich alsbald nach jenem Prozeß veröffentlichte, dargestellt. Der Verteidiger befindet sich gegenüber solchem Prozessieren in einer äußerst schwierigen Lage. Gegen die Erhebung von Beweisen, die, wie man es rechtstechnisch nennt, „herbeigeschafft“ sind, hat er überhaupt kein Vetorecht. Sucht er hier dem Vorsitzenden in die Parade zu fahren, so ist der Konflikt sofort da. Er nützt deshalb auch hier oft dem Klienten, selbst wenn dieser es nicht einsieht, am meisten damit, daß er ruhig bleibt und dadurch die vielleicht ohnehin gespannte Situation nicht verschärft. Ist in diesen Fragen also der Klient oft wenig „sachverständig“, so ist er es nicht selten in gleicher Weise gegenüber dem Plädoyer seines Verteidigers. Ich habe es häufig genug im Gerichtssaal mit angesehen, daß ein freigesprochener oder milde beurteilter Angeklagter dankbar seinem Verteidiger die Hand drückte, während auf den Gesichtern der Richter deutlich zu lesen war, daß das Urteil am allerwenigsten auf die Tätigkeit des Verteidigers zurückzuführen sei. Oft wird

das „Verdienst“ des Verteidigers dadurch zu seinen Gunsten in ein falsches Licht gerückt, daß zwischen dem Antrag des Staatsanwalts und dem Urteil eine tiefe Kluft liegt. Während in Sachsen die Staatsanwälte, was ihre Anträge oft recht farblos macht, sich damit begnügen, den Antrag auf Verurteilung zu stellen und die Höhe der Strafe dem Gericht anheimgeben, wird in anderen Ländern von den Vertretern der Anklage eine bestimmte Strafe in Antrag gebracht. Es sind nicht wenig Angeklagte, die glauben, daß die Differenz zwischen diesem Antrag und dem Urteil auf das Konto des Verteidigers zu setzen sei. Davon kann nun ganz gewiß nicht schlechthin die Rede sein. Gewiß lassen sich viele Gerichte von dem Straf-antrag des Staatsanwalts beeinflussen, aber doch höchst ausnahmsweise in dem Sinne, daß sie ihm, sofern sie zu einer Verurteilung kommen, nach Möglichkeit bezüglich der Strafe zu entsprechen suchen. Im allgemeinen bemühen sich sogar die Gerichte, völlig unabhängig von dem Antrag des Staatsanwalts das ihnen richtig erscheinende Strafmaß zu finden. Die Differenz zwischen Antrag und Urteil besagt also keineswegs, daß der Verteidiger für den Angeklagten etwas „erreicht“ habe. Es gibt Fälle, in denen die Differenz nur eine minimale ist, diese minimale Differenz aber ausschließlich das Verdienst des Verteidigers ist. Es kommt auch vor, daß es lediglich dem Plädoyer des Verteidigers zu danken ist, daß das Gericht nicht den Staatsanwalt, wie man sich auszudrücken pflegt, „überhauen“ hat. Das Publikum hält sich aber, da es naturgemäß die Feinheiten des Gerichtsbetriebes nicht kennen kann, an die äußeren Dinge. Ein in Westdeutschland mit Recht sehr gesuchter Verteidiger erzählte mir einmal, daß er seine anfängliche Karriere hauptsächlich dem Umstände zu danken gehabt habe, daß er häufig einen bestimmten sehr schneidigen Staatsanwalt zum Gegner hatte, der mit besonderer Verve Sachen vertrat, in denen der betreffende junge An-